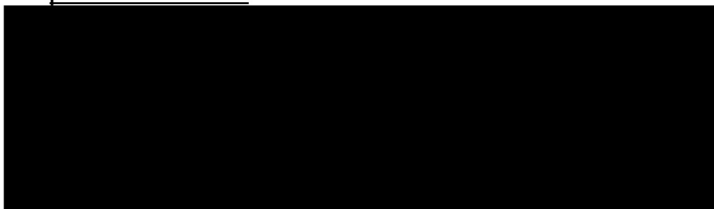




Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

per E-Mail an:



Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

22. Januar 2024

nachrichtlich per E-Mail an:

Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit
Rheinland-Pfalz
poststelle@datenschutz.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
0150#2024/0002-0301	27.12.2023	poststelle@mdi.rlp.de
352		
Bitte immer angeben!		

**Antrag auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG)
vom 27. Dezember 2023 mit Antragsgegenstand „Gutachten zur Neuausrichtung
der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) Rheinland-Pfalz“, Anfra-
genummer # 295638**

Sehr geehrte



in dem informationsfreiheitsrechtlichen Verfahren zu Ihrem gestellten Antrag vom
27. Dezember 2023 mit Antragsgegenstand „Gutachten zur Neuausrichtung der Feuer-
wehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) Rheinland-Pfalz“ ergeht folgende Ent-
scheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 15 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG.

Begründung

I.

Sie stellten mit Schreiben vom 27. Dezember 2023 einen Antrag nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015 sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind, wie folgt:

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu: Das in Auftrag gegebene Gutachten zur Neuausrichtung der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) Rheinland-Pfalz. Sollte das Gutachten noch nicht vorliegen, bitte ich Sie um Erläuterung der Gründe hierfür und um Mitteilung des aktuellen Sachstands.“

II.

Ihr Antrag richtet sich auf die Herausgabe des Gutachtens zur Neuausrichtung der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz (jetzt: Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie).

Die Übermittlung des LFKA-Gutachtens wird auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG abgelehnt. Danach soll ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von transparenzpflichtigen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 hätte.

Durch die Änderung des Beratungsgegenstandes von der Neuausrichtung der LFKA hin zur Neuausrichtung des Katastrophenschutzes inklusive der Integration der LFKA und des Referates 22 der ADD in ein neu zu schaffendes Landesamt sind die Beratungen, zu deren Zweck das Gutachten zur Neuausrichtung der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz beauftragt (kurz: LFKA-Gutachten) worden ist, derzeit noch nicht abgeschlossen. Mithin dauert der Beratungsprozess noch an.

Das LFKA-Gutachten enthält Aussagen, die aufgrund der Integration der LFKA in das Landesamt weitestgehend auch für das neue Landesamt relevant sind. Damit sind Aussagen des LFKA-Gutachtens auch im Rahmen des neu zu errichtenden Landesamtes relevant.

Das LFKA-Gutachten bildet somit den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung zum neuen Landesamt ab und ließe Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zu. Zukünftige Beratungen könnten hierdurch dergestalt behindert und gehemmt werden, dass ein unbefangener und freier Meinungsaustausch sowie eine offene Meinungsbildung mindestens erschwert werden würde.

Die Veröffentlichung hat damit nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von transparenzpflichtigen Stellen.

Belehrung über Anrufungsmöglichkeit beim Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Gem. § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG weise ich Sie darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz anzurufen unter folgender Anschrift

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Postfach 30 40
55020 Mainz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Schillerstraß 3-5
55116 Mainz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



<<Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.>>>

0150#2024/0002-0301 352.0003

Bescheid Antrag nach Transparenzgesetz,



Adressaten des Dokuments

Serienbrief Adressaten

-
